

Reto Ammann  
GLP  
Weinbergstrasse 30  
8280 Kreuzlingen

Anders Stockholm  
FDP die Liberalen  
Zeughausstrasse 6  
8500 Frauenfeld

<b>EINGANG GR</b>		
GRG Nr.		

Markus Birk  
SP  
Hintergasse 49  
8253 Diessenhofen

Hans Feuz  
Die Mitte / EVP  
Zelgli 24  
8595 Altnau

Didi Feuerle  
GRÜNE  
Feilenstrasse 19  
9320 Arbon

Sabina Peter Köstli  
Die Mitte / EVP  
Oberdorfstrasse 1  
8536 Hüttwilen

Gabriel Macedo  
FDP die Liberalen  
Maihaldenstrasse 13  
8580 Amriswil

Nina Schäfli  
SP  
Schmittenstrasse 18  
8280 Kreuzlingen

## Motion

### „Gemeindeautonomie und das Milizsystem stärken, die Idee aus der Bundesverfassung in die Kantonsverfassung übertragen“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die Änderung der Kantonsverfassung und damit die gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, um die Regulierung der politischen Rechte bei **kommunalen** Angelegenheiten den Gemeinden zu überlassen. Dies ist bereits bei einem Viertel aller Schweizer Gemeinden der Fall. Abzuändern sind aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre folgende Verfassungsartikel:

§ 18 Abs 3 KV (**Neu**) Stimm- und Wahlrecht

*Der Kanton überlässt die Regulierung der politischen Rechte bei kommunalen Angelegenheiten den Gemeinden.*

Der bestehende § 19 KV Mitwirkung von Ausländern: «*Ausländer können nach dem Gesetz in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken*». ist zu streichen und zu ersetzen mit:

§ 19 KV (**Neuer Abs. 2 und Präzisierung Abs. 1**) Mitwirkung und Stimm- und Wahlrechte von Inländern<sup>1</sup> ohne Schweizer Bürgerrechte

<sup>1</sup> *Inländerinnen und Inländer ohne Schweizer Bürgerrechte können nach dem Gesetz in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken.*

<sup>2</sup> *Es obliegt der Gemeinde, für kommunale Angelegenheiten ihren Stimm- und Wahlberechtigten weitergehende Rechte für Inländerinnen und Inländer ohne Schweizer Bürgerrechte zu unterbreiten.*

## Begründung:

Der Grosse Rat soll im Sinne der Demokratie und Autonomiestärkung die sich bietenden Gelegenheiten und möglichen Spielräume nutzen, bei nicht kantonalen Hoheiten konsequent Verantwortung für Entscheidungen dahin zu delegieren, wo Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz idealerweise hingehören.

1 Ob im Verfassungstext von Inländerinnen / Inländer oder besser von Einwohnerinnen / Einwohner gesprochen werden soll, ist Teil der juristischen Abklärungen bei einer Überweisung (Anmerkung der Motionärinnen und Motionäre).

Der Bund hat in der Bundesverfassung (Art. 39 Abs. 1 BV) festgehalten, dass er die politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten regelt und die Kantone die politischen Rechte bei kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Es obliegt somit dem Grossen Rat, den tief verwurzelten Subsidiaritäts- und auch Souveränitätsgedanken aufzunehmen und seinerseits die kommunalen Angelegenheiten zur Regelung an die Gemeinden zu übertragen.

Es braucht aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre keine kantonale «Einmischung», solange die übergeordneten Rahmenbedingungen erfüllt werden, da genügend Expertise auf kommunaler Ebene vorhanden ist.

Inwiefern Gemeinden von diesem Recht Gebrauch machen, soll die Kommune und nicht der Kanton entscheiden, da es sich um rein kommunale Angelegenheiten handelt. Auch was dem kommunalen Stimmvolk unterbreitet wird, obliegt den Entscheidungsträger:innen der kommunalen Ebene.

Der Subsidiaritäts- und Souveränitätsgedanke wird in einem Bereich gestärkt, wo seit Jahren Expertise auf kommunaler Ebene besteht. Dies im Gegensatz zu anderen kommunalen Bereichen, wo die Gemeindeautonomie aufgrund zunehmend notwendigem Expertenwissen unter Druck gerät. Hier kann der Kanton im Gegenzug den Gemeinden Rechte übergeben.

Die Gemeinden erhalten ein zusätzliches Instrument an die Hand, die eigene kommunale Politik breiter in der Bevölkerung zu verankern, sofern die eigenen Stimmbürger:innen dies wünschen.

Eine Frage des Miteinbezuges auf niederschwelliger Gemeindeebene führt zu einer Stärkung der Gemeindeautonomie. Mehr Gemeindebewohner:innen könnten stärker einbezogen und involviert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Partizipation am gesellschaftlichen Leben in den Kommunen eher abnimmt wie zunimmt, ein nicht unwesentlicher Aspekt

Die Gemeinden, respektive die gewählten Volksvertreter:innen, erhalten das Recht, selber zu entscheiden, ob dem eigenen Stimmvolk ein Vorschlag unterbreitet werden soll oder ob dies als nicht nötig befunden wird. Welche selber zu definierenden Rahmenbedingungen (z.B. Anzahl Jahre des Wohnsitzes in der Gemeinde, aktives und oder passives Wahlrecht) dem eigenen stimmberechtigten Gemeindevolk unterbreitet werden soll oder nicht ist sekundär und wohl sehr stark gemeindeabhängig.

Als Kanton haben wir dafür zu sorgen, dass der Spielraum und der Freiheitsgrad der Entscheidung nur da geregelt werden, wo dies die subsidiäre Ebene nicht selber besser regeln kann. Mit der Unterstützung der Motion macht der Grosse Rat den Weg frei, diese Rechte zu stärken.

Zu guter Letzt: Bereits 27% aller Gemeinden in der Schweiz haben den Spielraum, den ihnen der Kanton gegeben hat, genutzt und haben auf kommunaler Ebene das Stimmrecht für alle Einwohner:innen der entsprechenden Gemeinden eingeführt. Quelle BFS 2018

Frauenfeld 16. August 2023

Reto Ammann

Anders Stokholm

Markus Birk

Hans Feuz

Didi Feuerle

Sabina Peter Köstli

Gabriel Macedo

Nina Schäfli

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Reto Ammann GLP, Anders Stokholm FDP, Markus Birk SP, Hans Feuz Die Mitte/EVP, Didi Feuerle Grüne, Sabina Peter Köstli Die Mitte/EVP, Gabriel Macedo FDP, Nina Schäfli SP

**„Gemeindeautonomie und das Milizsystem stärken, die Idee aus der Bundesverfassung in die Kantonsverfassung übertragen“**

<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	